

# Antrag

**Initiator\*innen:** Landesvorstand (dort beschlossen am: 02.11.2025)

**Titel:** **Erstattungsordnung der Grünen Jugend  
Schleswig-Holstein**

---

## Antragstext

### **1 Erstattungsordnung der Grünen Jugend Schleswig-Holstein**

#### **2 §1 ALLGEMEIN**

- 3     1. Es werden nur Erstattungen durchgeführt, welche schriftlich als Antrag mit  
4         Vorlage des Originalbeleges eingereicht werden. Anträge sind bis  
5         spätestens drei Monate nach Entstehung der Kosten der  
6         Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Hierbei gilt der Poststempel als  
7         Zeitpunkt der Einreichung. Im Falle von digitalen Dokumenten gilt der  
8         Eingang der E-Mail im Postfach des Landesverbandes. Anträge aus dem  
9         Vorjahr sind nur bis zum 10.01 des Folgejahres erstattungsfähig. Jegliche  
10         Ansprüche auf Erstattung verfallen nach diesen Fristen. In Ausnahmefällen  
11         kann der Landesvorstand mit entsprechender Begründung auf Antrag über die  
12         Erstattung entscheiden. Aufwendungen, die nicht durch diese  
13         Erstattungsordnung erfasst sind oder deren Einzelbelege abhandengekommen  
14         sind, können ebenso nur als eine Ausnahmeregelung durch einen  
15         Vorstandsbeschluss erstattet werden.

#### **16 §2 ANSPRUCHSBERECHTIGTE**

- 17     1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder Beschäftigten bei der  
18         Ausführung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der  
19         Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand,

20 Delegierte, Rechnungsprüfer\*innen, Beauftragte). Darüber hinaus sind alle  
21 ordentlichen Mitglieder der Grünen Jugend Schleswig-Holstein  
22 anspruchsberechtigt, wenn sie Teilnehmer\*innen an Seminaren,  
23 Arbeitstagungen und Veranstaltungen der Grünen Jugend Schleswig-Holstein  
24 waren. Über weitere Erstattungen, wie etwa für Referent\*innen oder  
25 eingeladenen Gäst\*innen zu Veranstaltungen der Grünen Jugend Schleswig-  
26 Holstein, die keine Mitglieder der Grünen Jugend Schleswig-Holstein sind,  
27 entscheidet der\*die Schatzmeister\*in oder der Landesvorstand.

- 28
- 29 2. Die Anwesenheit der Anspruchsberechtigten ist zu dokumentieren. Dies kann  
30 beispielsweise durch eine Anwesenheitsliste erfolgen, in die sich die  
31 Teilnehmenden einzutragen haben. Die Dokumentation ist gemäß den geltenden  
32 rechtlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und anschließend  
datenschutzkonform zu vernichten.

33 § 3 FAHRTKOSTENERSTATTUNG

- 34
- 35 1. Fahrtkosten werden allen Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und  
36 Veranstaltungsort innerhalb von Schleswig-Holstein erstattet. Fahrten,  
37 welche nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind zu begründen. Es ist  
38 grundsätzlich das jeweils günstigste Angebot zu wählen. Fahrtkosten,  
39 welche durch den öffentlichen Nahverkehr entstehen, werden im vollen  
Umfang erstattet.
- 40
- 41 2. Bei Anreisen in Gruppen wird um die Nutzung von Gruppentickets gebeten.  
Fahrten mit dem „Schleswig-Holstein-Ticket“ der DB werden erstattet,  
42 sofern ein Einzelticket nicht günstiger ist. In Ausnahmefällen entscheidet  
43 der\*die Schatzmeister\*in.
- 44
- 45 3. Bundesweite Fahrten werden für Delegierte des Landesverbandes Schleswig-  
Holstein zum Länderrat der Grünen Jugend erstattet. In anderen Fällen  
46 braucht es für eine Erstattung bundesweiter Fahrten einen Beschluss des  
47 Landesvorstands. Bei bundesweiten Fahrten sollte ebenfalls das jeweils  
48 günstigste Angebot genutzt werden, erstattet werden die tatsächlich  
49 entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50 Prozent des normalen 2. Klasse  
50 Fahrpreises (BC50 Flexpreis) einschließlich der Zuschläge für ICE und  
51 IC/EC. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet,  
Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht.

53        4. Die Erstattungshöhe für Fahrten mit motorisierten Fahrzeugen (z.B. PKW)  
54        orientiert sich grundsätzlich an dem Wert für Fahrten ohne *erhebliches*  
55        *dienstliches Interesse* des Bundesreisekostengesetzes. (derzeit 0,2 Euro)  
56        Dabei wird zwischen Fahrtkosten der Kategorie I und II unterschieden.  
57        In Kategorie I fallen einfache Autofahrten, diese werden pro gefahrenem  
58        Kilometer mit 50% erstattet.  
59        In Kategorie II können 100% erstattet werden wenn:

- 60        • die gefahrene Strecke nicht mit dem Öffentlichen Personennahverkehr  
61        zumutbar oder befahrbar ist,
- 62        • Arbeitsmaterialien transportiert werden oder
- 63        • Beschäftigte fahren.

64        Von dieser Regelung kann in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem\*der  
65        Schatzmeister\*in oder durch Beschluss des Landesvorstandes abgewichen werden.  
66        Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

67        §4 SACHKOSTEN

- 68        1. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet, die in  
69        ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen. Wird  
70        der Betrag von 30 Euro überschritten, so ist Rücksprache mit dem\*der  
71        Schatzmeister\*in zu halten.
- 72        2. Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur vegetarische Lebensmittel, wenn  
73        möglich sollen vegane Varianten gewählt werden. Die Verpflegung auf  
74        Landesmitgliederversammlungen ist grundsätzlich vegan zu planen. Nur in  
75        begründeten Einzelfällen (z.B. Allergien) kann davon für einzelne Personen  
76        abgewichen werden.
- 77        3. Nicht erstattungsfähig sind:

78           • alkoholische Getränke

79           • jegliche Art von Drogen

80       **§5 Widerspruch**

- 81       1. Wird ein Antrag auf Kostenerstattung abgelehnt, so kann ein Widerspruch  
82           eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Landesvorstand mit  
83           einfacher Mehrheit.

84       **§6 Gültigkeit**

- 85       1. Diese Erstattungsordnung wurde auf der Landesmitgliederversammlung am  
86           09.11.2025 in Scharbeutz beschlossen.

- 87       2. Sie kann mit einer absoluten Mehrheit des Landesvorstands oder nach Antrag  
88           mit einfacher Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung geändert  
89           werden. Letzteres ist von einer Änderung durch den Landesvorstand  
90           ausgenommen.

## Begründung

In Absprache mit verschiedenen Stellen schreiben wir die auch bisher geltenden Regeln zur Erstattung von Kosten nieder, damit diese in Zukunft geregelt ablaufen und wir Klarheit haben.

Der Rest erfolgt mündlich.